

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

4. Sitzung, 16.01.1867

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierte Sitzung.

Oldenburg, den 16. Januar 1867. Morgens 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Ausschußbericht, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck über die Verpflichtung zum Tragen der Kosten medicinal-polizeilicher Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten.
 - 2) Mündlicher Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Bestrafung der Vergehen gegen die vom Staate genehmigten Telegraphenanstalten.
 - 3) Mündlicher Bericht des Justizauschusses, betr. die Wahl eines Ersatzrichters für den Staatsgerichtshof.
 - 4) Ausschußbericht, betr. die Verwendung von Krongutskapitalien zu den Kosten von Promenaden- und Gartenanlagen bei der alten Burgruine zu Oberstein.
 - 5) Ausschußbericht, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Bestrafung des Mißbrauchs des Viehsalzes und des gegen ermäßigte Preise zu gewerblichen Zwecken abgegebenen Salzes.
 - 6) Ausschußbericht, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld und für das Fürstenthum Lübeck, betr. den Gebrauch der Eide.

Vorsitzender: Präsident Lenz.

Am Ministertisch: Reg.-Commissair Bucholtz, später auch Kunde.

Vorsitzender: Er eröffne die Sitzung und ersuche zunächst den Schriftführer Langen um Verlesung des Protokolls über die vorige Sitzung.

Das Protokoll wird verlesen und genehmigt.

Vorsitzender: Vor Uebergang zur Tagesordnung wolle er das Erforderliche über die Eingänge mittheilen.

Es sei eingegangen:

- 1) Eine Petition vieler Bewohner des nordwestlichen Jeverlandes, betr. Erbauung einer Chaussee von der Landesgrenze über Lettens nach Oldorf;
- 2) eine Petition vieler Einwohner von Jade und Umgegend, betr. Erbauung einer Chaussee von der Vareler-Rodenkirchener Chaussee durch die Gemeinde Jade nach der Oldenburg-Vareler Chaussee.
- 3) eine Petition von Eingewohlenen von Neuwangerooze, betr. Anlegung und Chausfirung eines Weges von Varelerhafen bezw. Neuwangerooze nach Hohenberge.

Er habe diese drei Petitionen bereits an den Finanzausschuß abgegeben. Wenn kein Widerspruch erfolge, nehme er an, daß der Landtag dies genehmige.

Berichte. XV. Landtag.

Es erhebt sich kein Widerspruch.

Vorsitzender: Es sei weiter eingegangen:

- 4) eine Petition von Kleinhändlern zu Oldenburg, betr. Aufhebung der für das Wirthschaftsgewerbe bestehenden Beschränkungen.

Diese Petition werde an den Petitionsausschuß gehen und nehme er an, daß der Landtag zustimme, wenn kein Widerspruch erfolge.

Es erhebt sich kein Widerspruch.

Vorsitzender: Endlich sei eingekommen:

- 5) eine Interpellation des Abg. Rüdewusch und Genossen, betr. Vorlegung des Entwurfs einer Wasserordnung.

Hierzu bittet sofort um das Wort der:

Reg.-Commissair **Bucholtz**, welcher erklärt: Er sei zur Ersparung der nach der Geschäftsordnung in Betreff dieser Interpellation erforderlichen Formalitäten in der Lage, dieselbe gleich beantworten zu können. Der Entwurf einer Wasserordnung sei nämlich ausgearbeitet und liege zur letzten Prüfung dem Staatsministerium vor. Ob diese Prüfung so zeitig werde beendet sein, daß der Entwurf noch an diese Landtagsversammlung gelangen werde, sei allerdings wegen der Kürze der Zeit und bei der augenblicklichen Geschäftshäufung im Ministerium

sehr zweifelhaft. Jedenfalls werde aber der Entwurf der nächsten Versammlung dieses Landtags vorgelegt werden.

Abg. Müdebusch: Nach der Erklärung des Reg.-Commissairs nehme er seine Interpellation zurück.

Vorsitzender: Es werde nunmehr zur Tagesordnung übergegangen und zwar zunächst:

1) zum ersten Gegenstande derselben.

Der Antrag 1 des Ausschusses sei:

Annahme des Art. 1 mit der Aenderung, es möge in Zeile 4 statt der Worte: „eine Handlung grober Fahrlässigkeit“ gesetzt werden: „grobe Fahrlässigkeit;“

der Antrag 2 des Ausschusses sei:

Annahme des Art. 2;

der Antrag 3:

Annahme der Art. 3, 4 und 5;

der Antrag 4:

Annahme des Art. 6 §. 1 und 2;

der Antrag 5:

Annahme des Art. 7.

Auf Vorlesung des Ausschufsberichts wird vom Landtage verzichtet; auch begehrt über die angeführten Ausschufsanträge Niemand das Wort.

Die Ausschufsanträge 1—5 incl. werden vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Der Antrag 6 des Ausschusses gehe dahin: „der Landtag wolle beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, das Verhältniß der Geneesungen und Sterbefälle bei Epidemien unter dem Vieh nach statistischen Ermittlungen feststellen und nach dem Ergebnis die gesetzliche Entschädigung für getödtetes krankes Vieh in den Gesetzen für alle drei Landestheile regeln zu wollen.“

Reg.-Commissair Bucholtz: Der Ausschuf habe den bereits von dem Provinzialrath gestellten Antrag wiederholt. Die Staatsregierung müsse dennoch bitten, den Antrag abzulehnen, indem die praktische Durchführung desselben mit vielen Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten verbunden sei. Man müsse dabei berücksichtigen, daß das Verhältniß der Geneesungs- und Sterbefälle bei jeder Krankheit ein verschiedenes sei, daß ferner bei den meisten Epidemien das Vieh sofort nach der Erkrankung getödtet werde und daß endlich manche Besonderheiten der einzelnen Landestheile des Großherzogthums, z. B. die klimatischen Unterschiede, in Betracht zu ziehen seien. Dazu komme noch, daß die Zahl der Viehsuchen in unserm Lande sich nicht hoch belaufe, und erscheine es hiernach rathsam, wenn Oldenburg sich in der hier fraglichen Sache auf Mittheilungen aus andern größern Staaten beschränke.

Abg. Straderjan III.: Auch er sei gegen den Antrag des Ausschusses. Die in Nebenanlage D zu der Anlage 5 mitgetheilten Verhandlungen des Provinzialraths des Fürstenthums Lübeck hätten auf ihn den Eindruck gemacht, als solle der Antrag des Provinzialraths lediglich eine Beschwichtigung

und Beruhigung der dort erhobnen Bedenken einzelner Aengstlicher bezwecken. Abgesehen aber hiervon sei der Ausschufsantrag in formeller Beziehung unzulässig, indem die Regierung für sich allein nicht befugt erachtet werden könne, nach dem Ergebnis der fraglichen statistischen Ermittlungen die gesetzliche Entschädigung zu regeln. Und auch sachlich halte er den Antrag für bedenklich. Er beziehe sich hierfür auf das vom Reg.-Commissair Bucholtz Gesagte und wolle nur noch hervorheben, daß es sich nicht um eine einzelne Krankheit, sondern um eine ganze Menge von Seuchen handle, daß jede Krankheitsform ihre besondere Entwicklungsgeschichte habe, sowie daß die Fortschritte in der Thierarzneikunde von erheblichem Einflusse auf die Resultate der bezüglichen statistischen Ermittlungen sein und diese Ergebnisse sich darnach fortwährend ändern würden.

Abg. Hardt: Er müsse sich ebenfalls gegen den Ausschufsantrag erklären und zwar aus den von den Vorrednern angegebenen Gründen.

Vorsitzender: Er bringe den Antrag 6 zur Abstimmung. Der Antrag 6 wird vom Landtage abgelehnt.

Vorsitzender: Der Antrag 7 des Ausschusses sei: Annahme des Art. 8.

Abg. Hardt: Er stelle zum Art. 8 folgenden Antrag:

In Art. 8 Zeile 3 von oben werden die Worte: „der dritte Theil“ gestrichen und dafür „die Hälfte“ gesetzt; indem es seiner Ansicht nach sich nicht rechtfertigen lasse, daß den Besitzern von krankem Vieh, welches auf oberliche Anordnung getödtet werde, nur der dritte Theil des Werths ersetzt werde.

Der Antrag ist genügend unterstützt.

Abg. Straderjan II.: Er sei gegen den Antrag des Abg. Hardt, weil dadurch noch mehr die Gefahr den einzelnen Viehbesitzern abgenommen und das Bestreben derselben, Ersatz des getödteten von unheilbarer Krankheit ergriffenen Viehs aus Staats- und Gemeindemitteln zu bekommen, gefördert werde. Im vormaligen Königreich Hannover sei vor einiger Zeit ein ähnliches Gesetz, wie das vorliegende, erlassen, wonach den Viehbesitzern für die getödteten kranken Thiere ebenfalls nur ein Drittel des Werths erstattet werde.

Abg. Ahlhorn: Die Bedenken des Abg. Straderjan II. seien allerdings zum Theil richtig. Allein wenn man berücksichtige, daß bei manchen kranken Thieren, deren Tödtung die Behörde anordne, Geneesung doch noch möglich sei, so werde es in der Billigkeit begründet sein, statt eines Drittels die Hälfte des Werths zu ersetzen.

Abg. Sellmann II.: Er sei gegen den Antrag des Abg. Hardt. Der Antrag gehe darauf aus, den Schaden von den Viehbesitzern möglichst auf die nicht Vieh besitzenden übrigen Steuerzahler zuwälzen. Zudem werde das kranke Vieh, dessen Tödtung befohlen worden, regelmäßig ohnehin sterben und halte er daher den Ersatz von einem Drittel des Werths für hinreichend.

Abg. Hardt: Er wolle noch zur Begründung seines

Antrages anführen, daß, wenn dem Besitzer von krankem Vieh die Hälfte des Werths im Fall der Tödtung zugesichert werde, derselbe sich viel eher bewogen finde, von den sein Vieh befallenden Krankheiten bei der Behörde Anzeige zu machen, als wenn nur ein Drittel des Werths ersetzt werde.

Abg. **Strackerjan II.**: Die letzte Bemerkung des Antragstellers treffe nur dann zu, wenn es sich um den Fall handle, daß Jemand nur ein Stück Vieh besitze, nicht aber, wenn Jemand einen größern Viehstand habe, da ja für das gesunde Vieh der volle Werth erstattet werde.

Abg. **Deeken**: Er schließe sich den Ausführungen der Abg. **Strackerjan II.** und **Selkmann II.** an. Das Erkranken des Viehs sei freilich ein Unglück, das aber doch zumeist den Besitzer zu treffen habe und das man nicht im Uebermaß denjenigen Steuerzahlern aufbürden dürfe, welche kein Vieh besäßen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. **Hardt** mit 26 gegen 22 Stimmen und der Antrag des Ausschusses mit dieser Aenderung angenommen.

Vorsitzender: Zu Art. 9 habe der Provinzialrath bereits den Antrag gestellt, es möge im Art. 9 zwischen Zeile 7 und 8 eingeschaltet werden:

„durch den Amtsrath bezw. den Gemeinderath der Stadt Eutin, in eiligen Fällen“,

und gehe der Antrag 8 des Ausschusses dahin:

es möge im Art. 9 statt „Handschlag an Eidesstatt“ heißen „an Eidesstatt“,

ferner der Antrag 9 des Ausschusses:

Annahme des Art. 9 mit den vom Provinzialrath und dem Ausschusse beantragten Aenderungen.

Ueber die Ausschufsanträge 8 und 9 begehrt Niemand das Wort und werden dieselben vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Es sei damit die erste Lesung des Gesetzes beendet und werde nunmehr:

II) zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung übergegangen.

Berichterstatter **Selkmann II.**: Er beziehe sich zur Begründung des Ausschufsantrags lediglich auf das Schreiben der Staatsregierung vom 28. December vor. J. und empfehle die Annahme des Antrags.

Vorsitzender: Da Niemand das Wort begehre, so bringe er den Antrag zur Abstimmung. Derselbe gehe dahin:

der Landtag wolle dem mit dem Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 28. December 1866 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen die vom Staate genehmigten Telegraphenanstalten, seine Zustimmung ertheilen.

Der Antrag wird angenommen.

Vorsitzender: Er gebe jetzt dem Berichterstatter zum dritten Gegenstande der Tagesordnung das Wort.

Berichterstatter **Selkmann II.**: Er wolle sich lediglich

auf das im vorigen Landtage beobachtete Verfahren beziehen und bitte den Ausschufsantrag anzunehmen.

Es begehrt Niemand das Wort.

Vorsitzender: Der Antrag des Ausschusses sei:

der Landtag beschließe, einen Ersatzrichter für den Staatsgerichtshof zu wählen.

Der Antrag wird vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Zur Verhandlung komme:

IV) der vierte Gegenstand der Tagesordnung.

Auf Verlesung des Ausschufberichts wird verzichtet; auch bittet Niemand um das Wort.

Vorsitzender: Er bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung; derselbe gehe dahin:

der Landtag wolle die von der Staatsregierung beantragte Zustimmung ertheilen, daß:

- 1) von den aus der Veräußerung einiger Parcellen der Rosenwiesen erlösten Capitalien die Summe von 4618 Thlr. 3 gr. 5 fr. zu den Promenaden und Gartenanlagen bei der alten Burgruine von Oberstein verwendet werde,
- 2) das sog. neue Schloß mit dem dazu gehörenden Lande, sowie die im Staatswald belegene Weiherwiese zum Krongut überwiesen werde.

Der Antrag wird vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Als Gegenstand auf der Tagesordnung stehe weiter:

V) Ausschufbericht, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Bestrafung des Mißbrauchs des Viehsalzes und des gegen ermäßigte Preise zu gewerblichen Zwecken abgegebenen Salzes.

Der Antrag des Ausschusses gehe dahin:

der Landtag wolle dem vorgelegten Gesetzentwurf seine Zustimmung ertheilen.

Auf Vorlesung des Ausschufberichts wird verzichtet.

Abg. **Deeken**: Er stelle zum Art. 1 des Entwurfs folgende Anträge:

- a) im Art. 1 §. 1 werde in der fünftletzten Zeile statt des Wortes „soll“ das Wort „kann“ gesetzt;
- b) im §. 2 daselbst werde eingeschaltet nach dem Wort: „Preisunterschiedes“ „und wenn der Mißbrauch von seinem Ehegatten oder von seinen Kindern begangen, auch wegen der Zahlung.“
ferner in der folgenden Zeile nach dem Wort „soll“ „in den letztern Fällen.“

Er gehe bei diesen Anträgen von dem Gesichtspunkt aus, daß sich der vorgelegte Entwurf an eine Königlich Preussische Cabinetsordre vom Jahre 1838 anschließe, daß aber die herrschenden Rechtsgrundsätze über Strafbarkeit von Rechtsverletzungen und Haftbarkeit für rechtswidrige Handlungen heut zu Tage wesentlich andre und zwar mildere seien als in der Zeit, wo die erwähnte Cabinetsordre erlassen worden. Der vorgelegte Entwurf unterscheide garnicht zwischen Vorsatz und Fahrlässig-

keit und so sei es insbesondere nach den jetzt geltenden rechtlichen Anschauungen zu hart, wenn nach Art. 1 §. 1 des Entwurfs derjenige, welcher nicht selbst Mißbrauch mit dem ihm abgegebenen Salz treibe, dennoch unter allen Umständen ebenso wie dieser bestraft werden solle, falls ein Mißbrauch des ihm verliehenen Salzes durch andere Personen zum zweiten Male begangen sei. Ferner sei in §. 2 die Haftung für Dritte zu weit ausgedehnt, und namentlich die unbedingte Haft der Herrschaften für die von ihren Dienstboten und Tagelöhnern verwirkten Geldstrafen und Prozeßkosten nicht zu rechtfertigen.

Er bitte daher, die von ihm beantragten Aenderungen als zeitgemäß in den Entwurf Art. 1 aufzunehmen.

Die Anträge sind genügend unterstützt.

Abg. **Selmann II.**: Der Abg. Deeken habe bei seinen Anträgen das Eigenthümliche der Steuergesetzgebung überhaupt nicht genug beachtet. So sei es z. B. gerade bei Steuercontraventionen Grundsatz, daß die desfälligen Strafbestimmungen gar keinen Unterschied zwischen bösem Vorsatz und Fahrlässigkeit statuirten; andern Falls werde das Gesetz auch wenig brauchbar sein, indem der böse Vorsatz nur selten sich werde erweisen lassen. Wie aber in diesem Punkte, so schließe sich auch im Uebrigen der Entwurf an die in Birkenfeld geltenden Steuergesetze und deren leitende Principien an. Würden die Anträge des Abg. Deeken angenommen, so werde es sich in Birkenfeld ereignen, daß sonst wesentlich gleiche Fälle von Uebertretungen der Steuergesetze ganz verschieden beurtheilt werden müßten.

Abg. **Schomann**: Die Härten des Gesetzentwurfs, auf die der Abg. Deeken aufmerksam gemacht habe, werde man in Birkenfeld nicht spüren, indem die dort geltende Feldpolizeiordnung und Forstordnung in Betreff der Haftpflicht ähnliche strenge Grundsätze aufstellten.

Abg. **Russell**: Er wolle nur bemerken, daß Oldenburg durch Verträge mit Preußen gebunden sei, in Birkenfeld derartige Strafbestimmungen, wie sie der Entwurf enthalte, zu erlassen. Er könne auch die vom Abg. Deeken gegen den Entwurf erhobenen Bedenken nicht theilen und sei für den Antrag des Ausschusses.

Abg. **Deeken**: Er könne sich nicht überzeugen, daß die von ihm getadelten Bestimmungen des Entwurfs zeitgemäß seien. Man dürfe dieselben auch nicht mit dem Umstande vertheidigen wollen, daß die übrigen Zoll- und Steuergesetze gleiche Grundsätze befolgten. Im Gegentheil müsse seiner Ansicht nach in dieser Beziehung die Gesetzgebung reformiren und es sei kein Grund vorhanden, nicht gleich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf den Anfang zu machen.

Abg. **Gullmann**: Er mache darauf aufmerksam, daß zwischen den übrigen Zoll- und Steuergesetzen, in denen die Haftpflicht des Vaters für den Sohn, der Herrschaft für die Dienstboten u. statuiert werde, und dem vorgelegten Entwurf ein zu beachtender Unterschied sei. Bei dem letztern handle es sich nämlich um Bestrafung des Mißbrauchs einer vom Staat

dem Einzelnen erteilten Vergünstigung und sei es daher hier wohl zu rechtfertigen, strenge Grundsätze eintreten zu lassen.

Abg. **Schomann**: Er hebe noch hervor, daß eine möglichste Uebereinstimmung zwischen den hier zur Berathung stehenden strafrechtlichen Bestimmungen und der Königl. Preuß. Cabinetsordre von 1838 schon deshalb sehr wünschenswerth erscheine, weil Birkenfeld in Preußen eingeschlossen und der Verkehr der Bewohner beider Landestheile ein recht lebhafter sei.

Abg. **Selmann II.**: Es sei auch schon um deswillen bedenklich, die Anträge des Abg. Deeken in den Entwurf aufzunehmen, weil alsdann zu befürchten stehe, daß aus den preuß. Salz-Niederlagen den Birkenfeldern kein Salz zu ermäßigten Preisen werde verabsolgt werden. Uebrigens beruheten die Grundsätze über die Bestrafung der Zollcontraventionen im Zollverein auf einem Vertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und würden wir dieselben für uns nicht reformiren können.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Bei der Abstimmung wurden die Anträge des Abgeord. Deeken zum Art. 1 abgelehnt, der Art. 1 des Entwurfs dagegen in der ursprünglichen Fassung angenommen.

Vorsitzender: Ob Jemand das Wort wünsche zum Art. 2. Es meldet sich der Abg. Deeken.

Abg. **Deeken**: Er stelle zum Art. 2 folgende Anträge:

a) nach dem Worte „Viehstand“ werde das Wort „vorsätzlich“ eingeschaltet und werde der Art. 2 des Entwurfs als §. 1 bezeichnet;

b) zum Art. 2 werde nachgefügt als:

§. 2. Beruht die unrichtige Angabe auf Fahrlässigkeit, so wird der Anmeldende mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern bestraft.

Er halte es nicht für gerechtfertigt, daß der Art. 2 in der Fassung des Entwurfs nicht unterscheide zwischen vorsätzlich und fahrlässig falscher Angabe des Viehstandes. Es sei doch immerhin ein Versehen möglich und gewiß nicht im Einklang mit der Gerechtigkeit und Billigkeit, beide Fälle gleich hart zu bestrafen. Insbesondere halte er die Bestimmung des Art. 2 für zu strenge, wonach auch der fahrlässige Contravenient fernerhin kein Viehsatz erhalten solle; er bitte daher um Annahme seiner Anträge.

Abg. **Gullmann**: Er glaube, es werde keiner der Begünstigten einen so großen Viehstand haben, daß er nicht jeder Zeit denselben werde aufzählen können. Wenn ein Solcher falsche Angaben mache, so sei die Fahrlässigkeit eine so grobe, daß man sie dem bösen Vorsatz gleichachten dürfe.

Abg. **Selmann II.**: Wer in Birkenfeld bekannt sei, wisse, daß bei der großen Liebe des Birkenfelders zu seinem wenig zahlreichen Vieh derselbe jedes Stück an den Fingern herzählen könne und eine fahrlässig falsche Angabe hierüber nicht wohl denkbar sei.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Bei der Abstimmung werden die Anträge des Abg. Deeken abgelehnt, der Art. 2 des Entwurfs dagegen angenommen.

In Betreff des Art. 3 des Entwurfs begehrt Niemand das Wort und wird derselbe vom Landtage ebenfalls angenommen.

Vorsitzender: Hiemit sei die erste Lesung des Gesetzentwurfs beendet; es werde jetzt:

VI) zum sechsten Gegenstand der Tagesordnung übergegangen und zwar:

A) zu dem Gesetzentwurf für das Fürstenthum Birkenfeld. Auf Verlesung des Ausschussberichts wird verzichtet.

Vorsitzender: Der Antrag 1 des Ausschusses gehe auf Annahme des Art. 1.

Es begehrt Niemand das Wort und wird der Antrag 1 vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Der Antrag 2 des Ausschusses sei: Den Art. 2 zu streichen.

Reg. Commissair **Runde:** Wäre der Art. 2 wirklich so überflüssig, wie der Ausschuss annehme, so sei es allerdings besser, wenn er weggelassen werde, indem Ueberflüssiges die Gesetze nicht enthalten sollten. Allein seiner Ansicht nach sei dies doch mit dem Art. 2 nicht der Fall. Der Art. 1 bestimme nur, wer befugt sei, einen Eid abzunehmen, sage aber Nichts darüber, welche rechtliche Bedeutung denn ein Eid haben solle, den eine nicht nach Art. 1 befugte Person oder zwar eine im Allgemeinen nach Art. 1 befugte, im konkreten Falle aber nicht kompetente Behörde abgenommen habe. Die Staatsregierung beantrage daher die Annahme des Art. 2.

Was die weiteren Bemerkungen des Ausschusses in Betreff der unter Beobachtung der besondern vom Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu Stande gekommenen Verpflichtungen eines Minderjährigen anlange, so sei allerdings die Unangreifbarkeit derartiger Rechtsgeschäfte nicht zweifellos. Die Regierungsmotive hätten auch bloß über die geltende Praxis Andeutungen geben sollen.

Abg. **Hullmann:** Er glaube, der Art. 2 müsse gestrichen werden. Wenn der Art. 1 diejenigen Behörden und Personen bezeichne, welche zur Eidesabnahme befugt seien, so schließe er damit alle übrigen Personen aus, und halte er es für selbstverständlich, daß ein von einer dazu nicht befugten Person abgenommener Eid auch keine rechtliche Bedeutung habe.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Bei der Abstimmung wird der Antrag 2 des Ausschusses angenommen.

Vorsitzender: In Betreff des Art. 3 des Entwurfs beantrage:

- 1) die Majorität des Ausschusses: den Artikel 3 des Entwurfs zu streichen;
- 2) die Minorität desselben: den Art. 3 des Entwurfs anzunehmen.

Abg. **Schomann:** Die Minorität halte die Annahme des Art. 3 im Interesse der Minderjährigkeit für wünschens-

würth. Die Majorität habe dagegen eingewandt, daß dieser Artikel ein Gebiet betrete, welchem die Gesetzgebung fern zu bleiben habe, das Gebiet der Moral. Es sei allerdings richtig, daß die Gebiete des Rechts und der Moral verschieden seien und sich nicht deckten; hieraus folge freilich, daß Verletzungen der Gebote der Moral nicht schon als solche von der Strafgesetzgebung zu bedrohen seien; es gebe jedoch Verstöße gegen die Moral, an deren Verhütung der Staat ein Interesse habe, wodurch die Rechtsordnung in ihrer Integrität verletzt werde und Grundzüge in Frage gestellt würden, deren Aufrechterhaltung das Gesetz verlange. In solchen Fällen habe die Gesetzgebung nicht allein die Befugniß, sondern sogar die Pflicht, die Verletzungen der Moral mit Strafe zu ahnden. Aus diesem Grunde müsse auch die unbefugte Beidigung Minderjähriger mit Strafe bedroht werden; die Minderjährigen genössen auf dem ganzen Gebiete des Rechts eines besondern Schutzes; die von ihnen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte seien ungültig und sei deshalb dahin zu streben, daß diesen nicht durch eine eidliche Bekräftigung eine faktische Wirksamkeit verliehen werde.

Es sei im Ausschusse zur Sprache gekommen, ob nicht der Art. 3 in der Art zu erweitern sei, daß unter dessen Strafbestimmung auch Derjenige falle, welcher unbefugter Weise einem Volljährigen einen Eid abnehme. Allein es sei dagegen geltend zu machen, daß bei einem Volljährigen doch die Sache anders liege. Der Volljährige habe die geistige Reife erlangt und müsse für fähig gehalten werden, die Tragweite seiner Handlungen zu übersehen. Das Gesetz aber bezwecke nur einen Schutz der Schwäche.

Es sei ferner im Ausschusse hervorgehoben, daß man, wenn man überhaupt den Art. 3 billige, konsequenter Weise auch die unbefugte Abnahme des Ehrenworts und anderer Versicherungen von einem Minderjährigen bestrafen müsse. Dieser Einwand treffe aber nicht zu. Ein Ehrenwort oder ähnliche Beethenerungen gelten nur einem Ehrenmanne gegenüber und werde sich nicht leicht ein Minderjähriger, der auf diese Weise Rechtsgeschäfte bekräftigt habe, scheuen, das Wort einem Betrüger und unredlichen Menschen gegenüber zurückzunehmen. Anders verhalte es sich mit einem Eide; denn der binde das Gewissen weit mehr, allein schon wegen seiner feierlichen Form.

Endlich sei noch gegen den Art. 3 vorgebracht, daß er die Eidesabnahme der Geistlichen bei gemischten Ehen zu verhindern bezwecke, daß er aber diesen Zweck zu erreichen durchaus nicht geeignet sei, indem der zu führende Beweis fast nie werde zu erbringen sein.

Der letztere Grund sei indeß nicht stichhaltig. Es könne nicht gerechtfertigt werden, eine Handlung bloß deshalb für straflos zu erklären, weil der Beweis schwierig gehalten werde. Ueberdies ließen sich doch Fälle genug denken, in denen insbesondere nach dem s. g. neuen Verfahren, in dem der Richter auf Grund seiner Ueberzeugung urtheile, der Beweis der unbefugten Beidigung vollständig erbracht werde. Außerdem werde

auch mancher Geistliche in Verückfichtigung eines bestehenden Strafgesetzes von einer unbefugten Eidesabnahme absehen.

Zum Schluß wolle er noch hervorheben, daß schon die Conformität der birkensfelder und im Herzogthum geltenden Gesetze die Annahme des Art. 3 befürworte.

Abg. Deeken: Der Vorredner habe seiner Ansicht nach die Gründe der Majorität nicht widerlegt. Auch er halte es für wünschenswerth, wenn in den drei Landestheilen des Großherzogthums möglichste Gleichmäßigkeit in den Gesetzen herrsche. Erachte man aber die Zweckmäßigkeit eines Gesetzes, welches in einem Theile gelte, für bedenklich, so müsse man sich trotz der beliebten Gleichmäßigkeit doch scheuen, dasselbe auch in den andern Landestheilen einzuführen. Die Staatsregierung habe sich früher selbst dahin geäußert, daß sie die unbefugte Eidesabnahme an sich nicht für strafbar halte; einer gleichen Ansicht sei auch die Majorität. Ueberwiegende sonstige Gründe, eine solche Handlung für strafbar zu erklären, gebe es nicht. Erkläre man sie aber einmal für strafbar, so müsse sie es folgerichtig auch einem Volljährigen gegenüber sein. Das Princip der heutigen Gesetzgebung sei, Jedem in der Sphäre seiner Privatangelegenheiten möglichste Selbstständigkeit zu gewähren, ja das zur Volljährigkeit erforderliche Alter möglichst niedrig zu greifen. So könne unter Umständen nach dem Handelsgesetzbuch ein junger Mann von 18 Jahren schon vollständige freie Dispositionsbefugniß haben.

Dazu komme noch, daß man durch den Art. 3 den Minderjährigen mehr schaden als nützen werde. So habe er von einem Anwalte gehört, daß durch eidliche Verpflichtung manchmal Prozesse vermieden würden. Er erinnere ferner an den Fall, wo ein Erblasser einem Minderjährigen Etwas legiren wolle, wenn er sich einer bestimmten Thatfache oder einer Handlung desselben für ganz versichert halte; er glaube vielleicht, dies nur durch einen Eid des Minderjährigen erreichen zu können und wenn ihm diese Möglichkeit gesetzlich genommen worden, erhalte der Minderjährige vielleicht Nichts. Derartige Beispiele gebe es manche.

Die Hauptsache aber sei, daß die im Art. 3 projectirte gesetzliche Bestimmung keine Tragweite habe, daß sie gegenstandslos sei. Die im Art. 3 statuirte Strafe verjähre, wie alle Uebertretungen, in drei Monaten. So lange werde geschwiegen werden, später brauchten die Beteiligte sich nicht zu scheuen, an die Oeffentlichkeit zu treten. Er glaube daher nicht, daß ein Fall der Bestrafung auf Grund des Art. 3 vorkommen werde, und zwar um so mehr, als im Herzogthum, wo eine gleiche Bestimmung schon seit 3 Jahren gelte, eine derartige Bestrafung, so viel er erfahren, noch nicht stattgefunden habe.

Abg. Gullmann: Er halte dafür, daß, um die Heiligkeit des Eides zu schützen, nur eine Behörde einen Eid abnehmen dürfe. Werde der Eid in das Privatleben gezogen, so sei das ein Mißbrauch, dem gesteuert werden müsse. Aehnliche Bestimmungen, wie die des vorliegenden Entwurfs, gebe es sowohl

in Preußen, wie im vormaligen Königreich Hannover. Wenn der Entwurf sich auf die Minderjährigen beschränke, so komme dies lediglich daher, weil er anerkenne, daß es sich hier um einen Punkt handle, der mehr dem Gebiet der Moral angehöre.

Das Civilrecht verjähre den Minderjährigen die freie Verpflichtungsfähigkeit und habe der Staat dafür zu sorgen, daß ihnen durch unbefugte Eidesabnahme nicht etwa ein moralischer Zwang erwachse. Ob die im Herzogthum seit drei Jahren geltende gleiche Bestimmung wirksam sei, wisse er nicht. Wenn der Abg. Deeken meine, der Art. 3 sei gegenstandslos und unpraktisch, weil die Strafe in 3 Monaten verjähre, so bemerke er hiergegen, daß das Gesetz nicht bloß durch Androhung einer Strafe wirken solle, sondern auch dadurch, daß die Staatsbürger und besonders die Staatsdiener sich in ihrem Gewissen müßten verpflichtet halten, die verbotene Handlung zu meiden, auch wenn es nahe liege, daß die That unentdeckt bleibe.

Die Beispiele der Heilsamkeit der Privateide habe der Abg. Deeken nicht gut gewählt. Es gebe in den angeführten Fällen auch andre Mittel, mit denen man dasselbe erreichen könne, wie mit einem Eid.

Reg.-Commissair Kunde: Er stimme im Wesentlichen der Minorität bei. Es sei allerdings zweifelhaft, ob es nicht besser gewesen, den Art. 3 auch auf unbefugte Eidesabnahmen bei Volljährigen auszudehnen. Indes habe die Staatsregierung im Herzogthum davon abgesehen, glaube aber um so mehr, an der dort angenommenen Bestimmung auch für den vorliegenden Entwurf festhalten zu müssen, indem besondere Gründe zu einer Abweichung nicht vorzuliegen scheinen. Wenn der Abg. Deeken meine, daß der Art. 3 bedeutungslos und unpraktisch sei, weil im Herzogthum in drei Jahren eine derartige Uebertretung nicht zur strafrechtlichen Verfolgung gelangt, so sei seines Erachtens dieser Schluß unrichtig. Er sei vielmehr der Ansicht, daß man aus jener Thatfache gerade die so günstige Wirkung der fraglichen Strafbestimmung bemessen könne.

Abg. Selmann II.: Die Eide, welche eine durch den Art. 1 nicht autorisirte Person abnehme, hätten civilrechtlich keine Bedeutung, seien eigentlich rechtlich gar keine Eide. Der Art. 3 betrete das Gebiet der Moral, von dem die Gesetzgebung auszuschließen sei. Wolle man übrigens die unbefugte Abnahme von Eiden bestrafen, weil sie einen moralischen Zwang ausübten, so müsse das auch bei Abnahme des Ehrenworts und anderer ähnlicher Versicherungen geschehen.

Abg. Schomann: Gegen die vom Abg. Deeken für die Zweckmäßigkeit der Zulassung von Privateiden der Minderjährigen angeführten Beispiele wolle er noch bemerken, daß diese doch im Grunde Nichts für die Behauptung des Abg. Deeken zu erbringen vermöchten. Was das Beispiel des Anwalts betreffe, so werde er doch nur Volljährigen Eide abgenommen haben, weil Minderjährige für sich keine Prozesse führen könnten, und anlangend den Erblasser, so ständen diesem verschiedene

Mittel zu Gebote, um den Erben oder Legator zur Erfüllung einer Auflage zu vermögen.

Vorsitzender: Es sei ein Antrag auf Schluß der Debatte eingekommen. Die Abgeordneten Sellmann II. und Russell hätten sich noch das Wort erbeten.

Dieser Antrag wird angenommen.

Vorsitzender: Er bringe zuerst den Antrag der Majorität und falls dieser abgelehnt werde, den Antrag der Minorität zur Abstimmung.

Der Antrag der Majorität des Ausschusses wird vom Landtage abgelehnt, der Antrag der Minorität dagegen angenommen.

Vorsitzender: Der Antrag 5 des Ausschusses gehe dahin: die §§. 1 und 2 des Art. 4 des Entwurfs anzunehmen.

Es begehrt hierüber Niemand das Wort und wird der Antrag 5 des Ausschusses vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: In Betreff des §. 3 des Art. 4 des Entwurfs beantrage die Majorität des Ausschusses:

der Landtag wolle den §. 3 des Art. 4 des Entwurfs streichen und an dessen Stelle den §. 3 des Art. 4 des oldenburgischen Gesetzes aufnehmen, welcher laute:

„In Polizeistrafsachen tritt bei Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen an die Stelle der förmlichen Beeidigung ein Gelöbniß bezw. eine Versicherung an Eidesstatt ein, es sei denn, daß der Beschuldigte die förmliche Beeidigung verlangt, welchem Verlangen zu entsprechen ist.

Der gegenwärtige Beschuldigte ist vorher mit seinem Rechte, die förmliche Beeidigung verlangen zu dürfen, bekannt zu machen;

wogegen die Minorität des Ausschusses beantrage:

der Landtag wolle dem §. 3 des Art. 4 des Entwurfs seine Zustimmung ertheilen, jedoch, da vor dem Polizeigericht auch Privaklagefachen zur Verhandlung kommen, hinter den Worten: „dem Polizeianwalt“ und „dem Beschuldigten“ die Worte: „bezw. dem Privakläger“ und „bezw. dem Privatbeklagten“ einschalten;

und event. folgenden Antrag stelle:

der Landtag wolle beschließen, daß an die Stelle des §. 3 des Art. 4 des Entwurfs eine Bestimmung dahin trete:

„In Polizeistrafsachen tritt bei Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen an die Stelle der förmlichen Beeidigung ein Gelöbniß bezw. eine Versicherung an Eidesstatt, es sei denn, daß entweder der Beschuldigte bezw. der Privatbeklagte oder der Polizeianwalt bezw. der Privakläger die förmliche Beeidigung aller in einer Sache zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen vor ihrer Vernehmung verlange, welchem Verlangen zu entsprechen ist.

Der gegenwärtige Beschuldigte bezw. Privatbeklagte und der Polizeianwalt bezw. der Privakläger sind

auf das ihnen zustehende Recht, die förmliche Beeidigung verlangen zu dürfen, hinzuweisen.

Abg. Schomann: Es sei die Aufgabe der Strafrechtspflege, die Wahrheit ans Licht zu bringen. Der wahre Sachverhalt werde regelmäßig nur durch Zeugen und Sachverständige festzustellen sein. Das Mittel, die Zeugen und Sachverständigen zur Wahrheit zu zwingen, sei der Eid, und könne es seiner Ansicht nach nicht gerechtfertigt werden, wenn das Gesetz die Anwendung dieses Mittels dem Gericht verschließe. Daß der Eid eine größere Garantie für die Wahrheit einer Aussage biete, als eine bloße eidesstattliche Versicherung, lasse sich füglich nicht bezweifeln. Er weise hier besonders darauf hin, daß in Birkenfeld, seitdem eine förmliche Beeidigung der Zeugen in Polizeistrafsachen vorgeschrieben sei, sich die Zahl der Polizeiübertretungen erheblich gemindert hätten. Es komme dies augenscheinlich daher, daß nach den in Birkenfeld geltenden Anschauungen der förmliche Eid mehr zur Aussage der Wahrheit zwingt, während auf eine eidesstattliche Versicherung, von den gewöhnlich vor dem Polizeigericht verkehrenden Personen, ein nicht so großes Gewicht gelegt werde, als daß nicht dieser oder jener Zeuge trotz der Versicherung mit der Wahrheit zurückhalten sollte. Er mache ferner auf die sonstigen, in den Regierungsmotiven ausgeführten besondern Verhältnisse in Birkenfeld aufmerksam, welche die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen als Regel wünschenswerth erscheinen ließen.

Er bitte hiernach, seinen prinzipialen Antrag anzunehmen.

Event. aber, wenn der Landtag das im oldenburgischen Gesetz ausgesprochene Princip, wonach in Polizeistrafsachen die eidesstattliche Verpflichtung die Regel zu bilden habe, auch für den vorliegenden Entwurf annehme, sei es nach Ansicht des Antragstellers eine Inconsequenz, wenn man lediglich dem Beschuldigten das Recht einräume, die förmliche Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen verlangen zu können. Der Polizeianwalt stehe dem Beschuldigten gleichsam als Partei gegenüber. Werde dem letztern im Interesse seiner Vertheidigung das Recht gegeben, eine eidliche Verpflichtung eintreten zu lassen, so müsse dasselbe Recht auch dem Polizeianwalte im Interesse der sichern Rechtsverfolgung zugestanden werden.

Er beantrage daher event. Annahme des eventuellen Antrags der Minorität.

Abg. Straderjan III.: Er sei für den Antrag der Majorität des Ausschusses. Es sei zwar richtig, daß die Strafrechtspflege die Erforschung der Wahrheit zur Aufgabe habe. Man müsse aber stets bedenken, ob das zur Anwendung gebrachte Mittel auch im Verhältniß stehe mit dem dadurch zu erreichenden Zweck. Wenn das Gericht in geringfügigen Sachen, wie es doch die Polizeiübertretungen seien, den Zeugen einen Eid abnehme, so verliere der Eid an Bedeutung. Seiner Erfahrung nach, die er in seiner Thätigkeit als Polizeirichter gesammelt habe, werde auch dann, wenn die Zeugen und Sachverständigen nur durch Versicherung an Eidesstatt verpflichtet

würden, hinreichende Garantie für die Wahrheit ihrer Aussagen geboten.

Uebrigens müsse er gegen den eventuellen Antrag der Minorität noch bemerken, daß die Stellung des Beschuldigten und des Polizeianwalts durchaus nicht eine gleiche sei. Für den Ersteren stehe oft viel auf dem Spiele und sei vielleicht sogar unter Umständen seine Existenz von dem Ausfalle der Untersuchung abhängig, während eine einzelne ungerechtfertigte, durch falsches Zeugniß herbeigeführte Freisprechung die Polizei und den Staat nicht weiter gefährde.

Abg. **Russell**: Er sei für den Antrag der Mehrheit; er könne aus seiner Thätigkeit als Polizeirichter ebenfalls berichten, daß sich die Vorschrift des §. 4 zu Art. 4 des oldenburgischen Gesetzes als durchaus zweckmäßig bewährt habe. Es handle sich auch nur um eine processualische Bestimmung, welche hier und in Birkenfeld nicht verschieden sein dürfe.

Reg.-Commissair **Munde**: Er befürworte den Antrag der Minorität. Gerade die besonderen Verhältnisse in Birkenfeld ließen in Polizeistrafsachen die Anwendung der förmlichen Beeidigung als wünschenswerth erscheinen. Sowohl die Amtsgerichte als das Obergericht und der Provinzialrath hätten sich dafür erklärt. Gegen die von der Minorität beantragten Einschaltungen sei regierungsseitig Nichts zu erinnern.

Abg. **Schomann**: Gegen den Abg. **Strackerjan III.** bemerke er, daß es doch nicht lauter Cappalien seien, mit denen das Polizeigericht sich beschäftige. Es kämen auch Sachen vor, bei denen es wohl der Mühe werth sei, alle Mittel zur Erforschung der Wahrheit aufzubieten.

Es sei ferner Thatsache, daß die Zeugen eher zu Gunsten als zum Nachtheil des Beschuldigten auszusagen geneigt seien, und halte er es daher in Bezug auf den eventuellen Antrag für durchaus angemessen, daß auch der Polizeianwalt, wenn er der Aufrichtigkeit der Zeugen im Fall bloßer Versicherung derselben an Eidesstatt nicht traue, das Recht haben müsse, die förmliche Beeidigung zu verlangen.

Abg. **Hullmann**: Er glaube nicht, daß die besondern Verhältnisse im Fürstenthum Birkenfeld derart seien, daß sich dadurch eine Abweichung von dem im Herzogthum geltenden Recht rechtfertigen lasse. Hier im Herzogthum fänden vielmehr alljährlich eine erhebliche Zahl von Untersuchungen und Bestrafungen wegen Meineids statt, während Dies in Birkenfeld nicht der Fall sei. Es scheine dort die Heiligkeit des Eides sehr hoch gehalten zu werden und müsse man Dasselbe bei Versicherungen an Eidesstatt annehmen. Wenn die Zahl der Polizeistrafsachen sich in den letzten Jahren vermindert habe, so finde dieser Umstand wohl nicht so sehr seinen Grund in der eidlichen Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, als vielmehr in dem Fortschritte, der in dem neuen Verfahren liege, insbesondere aber in der Zuziehung von Schöffen.

Was die von den birkenfeld. r Gerichten abgegebenen Gutachten in dieser Sache betreffe, so seien die darin angeführten Gründe für Beibehaltung der förmlichen Beeidigung wesentlich

theoretischer Natur. Diese theoretischen Gründe seien aber schon bei der Berathung des oldenburgischen Gesetzes als unrichtig widerlegt. Er beantrage daher die Annahme des Antrags der Majorität.

Abg. **Strackerjan III.**: Er wolle nur noch darauf hinweisen, daß, wenn in Birkenfeld die Demoralisation so groß sei, daß die Verpflichtung der Zeugen durch eidesstattliche Versicherungen nicht mehr hinreiche, dieselben zur Wahrheit zu vermögen, ein Gleiches in Bälde mit dem Eide der Fall sein werde, wenn der Eid erst durch die häufige Anwendung in den Augen der Leute an Heiligkeit verloren habe. Er bemerke hierbei noch, wie seltsam es sich ausnehmen würde, wenn es mal eine Strafprozeßordnung für das ganze Großherzogthum gebe und es dort in Betreff der Zeugen für das Herzogthum heiße, dieselben sollten in Polizeistrafsachen regelmäßig nur durch Versicherung an Eidesstatt verpflichtet werden, gleich hinter her aber der Satz stehe, daß in Birkenfeld die Zeugen sollten förmlich beeidigt werden.

Abg. **Schomann**: Den Vorwurf der Demoralisation der Birkenfelder weise er zurück. Daß dort die Versicherung an Eidesstatt nicht mehr so hoch gehalten werde, sei daraus erklärlich, daß in frühern Jahren das Publikum zugegen gewesen sei, wenn der Richter in Forststrafsachen tagelang zahllose Versicherungen an Eidesstatt den Zeugen abgenommen habe. Der förmliche Eid sei seltener und halte er ihn daher für ein weit bessres Mittel, die Wahrheit ans Licht zu bringen.

Abg. **Hullmann**: Wenn die frühere häufige Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen diese in den Augen der Leute herabgesetzt habe, so stehe dasselbe zu befürchten mit der förmlichen Beeidigung, wenn diese an die Stelle der Versicherung trete.

Abg. **Schomann**: Der Antrag der Minorität wolle nicht stets förmliche Beeidigung, die Zulässigkeit derselben sich vielmehr nur in wichtigen Fällen offen halten.

Bei der nunmehr erfolgten Abstimmung wird der Antrag der Majorität angenommen, die Anträge der Minorität abgelehnt.

Vorsitzender: Der Antrag 9 des Ausschusses sei: unveränderte Annahme der Art. 5, 6, 7.

Es begehrt Niemand das Wort und wird der Antrag vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Der Antrag 10 des Ausschusses gehe dahin: der Landtag wolle den Art. 8 des Entwurfs streichen und an dessen Stelle die Fassung des Art. 8 des oldenb. Gesetzes treten lassen, welche laute:

„Der Versicherung an Eidesstatt ist im Sinne des Art. 123 und des Art. 124 §. 2 des Strafgesetzbuchs die von einem Beamten unter Bezugnahme auf seinen Dienstleid oder das bei seiner Anstellung abgeleistete Gelöbniß, an Eidesstatt abgegebene Versicherung gleich zu achten.“

Reg.-Commissair **Munde**: Der Grund, weshalb die Re-

gierung hier vom oldenburgischen Gesetz abgewichen, sei der, daß der Art. 8 des oldenburgischen Gesetzes zu Zweifeln Anlaß geben könne. Er bitte daher, den Art. 8 des Entwurfs anzunehmen.

Abg. **Schomann**: Er glaube nicht, daß die Fassung des Art. 8 des oldenb. Gesetzes zu Zweifeln über dessen Sinn Veranlassung geben könne und beantrage daher der Gleichmäßigkeit halber Annahme des Antrags des Ausschusses.

Bei der erfolgenden Abstimmung wird der Antrag 10 des Ausschusses angenommen.

Vorsitzender: Der Antrag 11 des Ausschusses gehe auf: unveränderte Annahme der Art. 9 und 10.

Der Antrag wird vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Es komme jetzt zur Berathung der Entwurf für das Fürstenthum Lübeck.

Abg. **Schomann**: Er nehme die von ihm gestellten Anträge 7 und 8 zurück.

Auf Verlesung des Ausschußberichts wird verzichtet.

Vorsitzender: Die Anträge des Ausschusses seien:

- 1) Annahme des Art. 1,
- 2) Annahme des Art. 2,
- 3) a. Antrag der Majorität: der Landtag wolle den Art. 3 streichen;
event. beantrage der ganze Ausschuß: statt „41 Thlr. 32 Schillinge“ zu setzen „50 Thlr. im 30-Thalerfuß;“
b. der Minorität: der Landtag wolle dem Art. 3 seine Zustimmung ertheilen, jedoch mit der Aenderung in der Fassung, daß statt „41 Thlr. 32 Schillinge“ zu setzen sei: „50 Thlr. im 30-Thalerfuß;“
- 4) die unveränderte Annahme des Art. 4.
- 5) der Landtag wolle den Art. 5, 6 und 7 seine Zustimmung ertheilen;
- 6) den Art. 8 zu streichen und statt dessen die entsprechende Fassung des Art. 8 des oldenb. Gesetzes aufzunehmen, welche dahin laute:

„der Versicherung an Eidesstatt ist im Sinne des Art. 123 und des Art. 124 §. 2 des Strafgesetzbuchs die von einem Beamten unter Bezugnahme auf seinen Dienst oder auf das bei seiner Anstellung abgeleistete Gelöbniß, an Eidesstatt abgegebene Versicherung gleich zu achten.“

- 7) die Art. 9 und 10 anzunehmen.

Es begehrt Niemand das Wort und werden die Anträge 1, 2, 3b, 4, 5, 6 und 7 vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Es sei damit die erste Lesung der beiden Gesetzentwürfe beendet.

Es sei so eben noch eingegangen ein von den Abg. Deeten und Genossen unterzeichneter Antrag, der folgender Maßen laute:

Zu Erwägung

1. daß die bestehenden Jagdgesetze zu unbilligen und unangemessenen Verurtheilungen führen, auch einige nicht mehr zeitgemäße Bestimmungen enthalten und daß deshalb namentlich der Art. 4 des Gesetzes vom 24. April 1856 und die §§. 1, 5 Ziff. 3 und 5, 11 und 12 der Verordnung vom 1. Septbr. 1850 einer Prüfung zu unterziehen sind;
2. daß eine Verpachtung der Jagd auf Privatgrundstücken geeignet ist, der Gemeinde eine neue Einnahmequelle zu eröffnen, zugleich aber auch eine Verbesserung der Jagd selbst zur Folge haben wird und daß deshalb in dieser Richtung gesetzliche Bestimmungen wünschenswerth erscheinen;
3. daß die Mängel der jetzigen Jagdgesetze in dem von der Großherzoglichen Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurf, betr. Ausübung der Jagd (Anlage 15) nur zum Theil Berücksichtigung gefunden haben;
4. daß es sich nicht zu empfehlen scheint, unter Aufrechthaltung der Verordnung vom 1. Septbr. 1850 und des Gesetzes vom 24. April 1856 durch ein drittes Gesetz den Uebelständen abzuhelfen, daß vielmehr die Ausarbeitung eines neuen, vollständigen Jagdgesetzes Bedürfniß sein dürfte;

beantragen wir:

der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, ihm in seiner nächsten Versammlung den Entwurf eines neuen Jagd-Gesetzes vorzulegen und zwar für das Herzogthum Oldenburg und für das Fürstenthum Lübeck, in welchem letzteren gleiche Gesetze in Geltung sind.

Er beantrage, diese Eingabe an den Justizauschuß zu verweisen.

Abg. **Sellmann II.**: Er glaube, der fragliche Antrag könne ohne vorherige Prüfung durch einen Ausschuß gleich auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gesetzt werden.

Bei der erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Vorsitzenden vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Er setze auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung:

- 1) den Ausschußbericht, betr. die Competenz der Gemeindebehörden hinsichtlich der Bewirthschaftung der Gemeindefeldungen im Fürstenthum Birkenfeld;
- 2) den mündlichen Bericht des Justizauschusses, betr. die verlängerte Außerkräftsetzung des Art. 423 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs für die das Fürstenthum Lübeck berührende Ostholsteinische Eisenbahn;
- 3) den Bericht des Finanzausschusses, betr. den Vorschlag der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums für 1867/69 und

4) die Wahl eines Ersatzrichters für den Staatsgerichtshof.

Vorsitzender: Soeben komme noch ein ein von den Abg. v. Schrenck und Genossen unterzeichneter Antrag, betr. Versendung von Copieen der für die Landesvermessung angefertigten Handriffe an die Aemter. Er setze die Berathung über diesen Antrag ebenfalls auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Der Landtag erklärt sich damit einverstanden

Vorsitzender: Er bestimme die nächste Sitzung des Landtags auf Freitag Vormittags 11 Uhr.

Womit geschlossen.

Der Berichterstatter:

Hoggemann.

